

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1961

Nummer 33

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
7134	1. 9. 1961	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Nordrhein-Westfalen	277
97	31. 8. 1961	Verordnung NW TS Nr. 16/61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Erdlos E 1 Oberhausener Kreuz bis Dorstener Straße (B 223)“	277
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	24. 8. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung in Dinslaken	278
	29. 8. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung von Solingen-Ohligs nach Neuß	279

7134

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 1. September 1961

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung vom 3. Februar 1959 (GV. NW. S. 29) wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Es sind zu berechnen:
a) für jede Stunde außerhalb der Büroräume ein Betrag von 16,— DM; mit diesem Satz ist auch die Stellung von Meßgeräten und die Verwendung hochwertiger Vermessungsinstrumente abgegolten;
b) für häusliche Tätigkeit für die erste Stunde 17,— DM, für jede weitere Stunde 11,— DM;
c) für die Erteilung einer sachlichen Auskunft 20,— DM. Der Mindestsatz für Außenarbeiten beträgt 70,— DM.“
- § 2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für notwendige Übernachtungen sind 14,— DM zu berechnen.“
- § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Lohn für Meßgehilfen, Lattenträger und Meßbandzieher entspricht dem örtlichen Bauhilfsarbeiterlohn mit einem Zuschlag von 60 v.H. als Rückvergütung für geleistete Beiträge.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. September 1961

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Erkens

— GV. NW. 1961 S. 277.

97

**Verordnung NW TS Nr. 16/61
über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens
„Erdlos E 1 Oberhausener Kreuz bis Dorstener
Straße (B 223)“**

Vom 31. August 1961

Auf Grund des § 84 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157) und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr *) zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitions-

*) jetzt: Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

hilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird für das Großbauvorhaben „Erdlos E 1 Oberhausener Kreuz bis Dorstener Straße (B 223)“ im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen und Frostschutzmaterial im Güternahverkehr dürfen nur die in den Anlagen 1 oder 2 dieser Verordnung festgesetzten Preise gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

§ 2

Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen der Anlagen ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güternahverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. L a u s c h e r

Anlage 1

Transport von Bodenmassen

Entfernung bis	DM pro cbm lose Masse
100 m	0,96
200 m	1,04
300 m	1,12
400 m	1,20
500 m	1,30
600 m	1,40
700 m	1,49

Entfernung bis

DM pro cbm lose Masse

800 m	1,57
900 m	1,65
1000 m	1,74
1500 m	1,89
2000 m	2,04
2500 m	2,18

Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer, Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

Von den vorstehenden Sätzen ist ein Abschlag von 25% vorzunehmen, wenn das Fahrzeug bei der Hin- und Rückfahrt ausgelastet ist.

Anlage 2

Transport von Frostschutzmaterial

Entfernung bis

DM pro cbm lose Masse für Einzelfahrzeuge für Lastzüge

4000 m	2,62	2,32
5000 m	2,89	2,53
6000 m	3,15	2,70
7000 m	3,40	2,87
8000 m	3,65	3,05
9000 m	3,87	3,22
10000 m	4,24	3,39
11000 m		3,54
12000 m		3,69
13000 m		3,85
14000 m		4,—
15000 m		4,16
16000 m		4,30
je weitere 1000 m		0,15

Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer, Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

Von den vorstehenden Sätzen ist ein Abschlag von 25% vorzunehmen, wenn das Fahrzeug bei der Hin- und Rückfahrt ausgelastet ist.

— GV. NW. 1961 S. 277.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 24. August 1961

Betr.: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung in Dinslaken

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 10. August 1961 S. 403 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung, von der Hochspannungsleitung Hamborn—Wesel abzweigend bis zum Stahlwerk Meyer in Dinslaken

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 278.

Düsseldorf, den 29. August 1961

Betr.: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung von Solingen-Ohligs nach Neuß

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 17. August 1961 S. 407 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung von der Hauptgasfernleitung von Essen-Dellwig nach Bergisch Gladbach in Solingen-Ohligs abzweigend bis zur Umgehungsgasfernleitung in Neuß

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 279.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.